



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Kiel

Kiel, 09.12.2016

## ERLAUBNIS

### **zur Arbeitnehmerüberlassung**

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)  
vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

**HHK Hamburger Handwerker  
Kontor GmbH  
Spaldingstr. 130-136  
20097 Hamburg**

die seit 22.12.2011 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem  
22.12.2016 unbefristet erteilt.

Im Auftrag

  
(Halbeck)



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleirende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.